

Manuskript verfälscht

Eine Zeitschrift veröffentlicht einen Textbeitrag, der mit dem Namen des Autors gekennzeichnet ist. Lediglich die ersten beiden Absätze der Veröffentlichung stimmen in weiten Teilen mit dem Manuskript des Verfassers überein. Die anderen Teile des Manuskripts werden stark verkürzt und verändert wiedergegeben. U. a. wird in der Veröffentlichung über einen »ausführlichen, mehrjährigen Schriftwechsel« berichtet. Ein solcher Schriftwechsel wird im Manuskript nicht erwähnt. Auch eine Passage im letzten Absatz des Textes findet sich nicht in der Urfassung des Autors. Die Zeitschrift druckt einige Wochen später eine Richtigstellung, in der aber auf den Sachverhalt, der der Richtigstellung zugrunde liegt, nicht hingewiesen wird. In seiner Beschwerde an den Deutschen Presserat spricht der Autor von einer Manipulation seines Manuskripts. Die Redaktion gesteht ein, dass sie nicht sorgfältig gehandelt hat. Sie entschuldigt sich und erklärt ihre Bereitschaft, eine zweite Richtigstellung des Beschwerdeführers abzudrucken. (1991)

Der Deutsche Presserat hält die Beschwerde für begründet, verzichtet aber auf eine Maßnahme, da die Redaktion den Verstoß von sich aus in Ordnung gebracht hat. Die Zeitschrift hat das Manuskript des Beschwerdeführers sinnentstellend verändert und um eigene Textpassagen ergänzt. Der Sinn eines Manuskripts darf durch Bearbeitung weder entstellt noch verfälscht werden. Es ist absolut unzulässig und ein gravierender Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex, wenn für einen Text ein Autor benannt wird, der diesen Text nicht verfasst hat. Dies ist hier der Fall. (B 55/91)

Aktenzeichen: B 55/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme